



**ESWE**   
Versorgung

## 5. Antragstellung und Abwicklung

- Vor Beginn der Sanierungsmaßnahme ist ein Förderantrag an den Innovations- und Klimaschutzfonds zu stellen.
- Nach positiver Beurteilung durch den Sachverständigenbeirat ergeht der Förderbescheid an den Antragsteller.
- Nach der Förderzusage kann mit der Ausführung der Sanierungsarbeiten begonnen werden.
- Die Klimaschutzagentur Wiesbaden übernimmt die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen, sowie die Prüfung der Umsetzung der geförderten Sanierungsmaßnahmen.
- Nach Abschluss der energetischen Sanierungsarbeiten ist die Ausführung der im Förderbescheid bzw. in der Fördervereinbarung aufgeführten Maßnahmen durch den Architekten oder durch einen Energieberater zu bescheinigen und zusammen mit den Rechnungskopien sowie den Abnahmeprotokollen und Fachunternehmererklärungen zur Prüfung bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden einzureichen.
- Der bewilligte Förderbetrag wird nach Vorlage aller Nachweise und Rechnungskopien durch ESWE Versorgung ausgezahlt.

Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige, zeitlich und finanziell begrenzte Aktion von ESWE Versorgung. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht daher nicht.



### Kontakt und weitere Informationen

**ESWE Versorgungs AG**  
Innovations- und Klimaschutzfonds  
Konradinallee 25 | 65185 Wiesbaden  
Telefon 0611 780-2276 | E-Mail [innofonds@ESWE.com](mailto:innofonds@ESWE.com)  
<https://www.eswe-versorgung.de/dienstleistung-und-beratung/foerdermittel/innovationsfonds.html>

oder unter

**Klimaschutzagentur Wiesbaden e. V.**  
ESWE-CO<sub>2</sub>-Reduzierungsprogramm  
Moritzstraße 28 | 65185 Wiesbaden  
Telefon 0611 23650-0 | E-Mail [info@ksa-wiesbaden.org](mailto:info@ksa-wiesbaden.org)  
[www.ksa-wiesbaden.de](http://www.ksa-wiesbaden.de)

### Weitere Informationen

Weitere Informationen, beispielhafte Sanierungen denkmalgeschützter Gebäude in Wiesbaden und einen Sanierungsrechner finden Sie auch unter:  
<https://www.energie-denkmal-wiesbaden.de/>

**ESWE**   
Versorgung



## Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen denkmalgeschützter Gebäude





## 1. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

Steigende Energiepreise und Kostensteigerungen bei Sanierungen machen es schwieriger, erhaltenswerte Bausubstanz zu sanieren. Das Förderprogramm des **ESWE Innovations- und Klimaschutzfonds** bietet eine Unterstützung bei der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.

- Gefördert werden umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden.
- Das Objekt muss nach dem Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste der Stadt Wiesbaden als Baudenkmal eingetragen sein oder als vorläufig eingetragen gelten.
- Die Umgestaltung ist mit der Stadt Wiesbaden, Denkmalschutzbehörde, im Detail abzustimmen.
- Fördervoraussetzung ist der Bezug von Strom und soweit möglich von Heizgas/Fernwärme von ESWE Versorgung.

### Praxisbeispiel

#### Mehrfamilienhaus in der Kellerstraße

Umgesetzt wurde ein umfassendes Sanierungskonzept für ein Wohnhaus Baujahr 1900. Dabei wurde eine Innendämmung für die Backsteinfassade, eine Außenwanddämmung an der Hoffassade und eine Dämmung des Steildachs realisiert. Weiter

## 2. Das wird gefördert

- Dämmung der Außenwände mit Innendämmung bzw. Außendämmung.
- Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder des untersten Geschossbodens bei Nichtunterkellerung.
- Dämmung des Daches (wenn das Dachgeschoss Wohnungen enthält) oder der obersten Geschossdecke.
- Austausch der Fenster und Außentüren, ggf. mit Austausch bzw. Dämmung der nicht außen liegenden Rollladenkästen.
- Sanierung der Heizungsanlage durch Einbau eines zentralen Gas-Brennwertgeräts, einer Biomasse-Zentralheizung, einer Erdwärmepumpe oder eines Klein-BHKWs mit hydraulischem Abgleich.
- Wärmebrückenberechnung und Minimierung.
- Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung.

Nicht gefördert wird Wohnraumerweiterung – z. B. der Anbau an ein bestehendes Haus oder eine Aufstockung.

wurden denkmalgerechten Fenstern eingebaut, sowie ein zentrales Gasbrennwertgerät in Kombination mit einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung. Damit konnte eine mehr als 50%ige Energieeinsparung erreicht werden.



## 3. Mindestanforderung für die Förderung

- Mindesteinsparung an Endenergie von 30 %.
- Weitestgehende Dämmung der Außenwände. Kombinationen von Innendämmung und Außendämmung sind möglich oder Erneuerung der Fenster durch Wärmeschutzverglasung.

## 4. Nachweis, Art und Höhe der Förderung

- Entscheidend für eine Förderung und die Förderhöhe ist die durch die Sanierungsmaßnahmen zu erzielende Endenergieeinsparung.
- Der Nachweis hierüber muss durch vorzulegende Energiebilanzen nach den gültigen EnEV-Rechenverfahren erbracht werden. Dazu wird eine EnEV-Berechnung für den Ist-Zustand des Gebäudes und eine EnEV-Berechnung für den geplanten Sanierungszustand benötigt. Die EnEV-Berechnungen können erfolgen durch die Nachweisberechnung eines Fachplaners oder eines zugelassenen Energieberaters in Anlehnung an die KfW.
- Bei einer Einsparung von 30 % Endenergie beträgt der Mindestfördersatz 12 % der anrechenbaren Investitionskosten. Sofern sich das zu erzielende Einsparpotential auf größer oder gleich 60 % beläuft, kann der Fördersatz bei schwierig zu realisierenden Projekten auf bis zu 24 % ansteigen.
- Gleichzeitig wird die absolute Gesamtförderhöhe auf 350 € pro eingesparter 1.000 kWh/a Endenergie begrenzt.
- Die Planung und Baubegleitung können bis zu 50 % gefördert werden, maximal jedoch 3.000 € pro Gebäude.